



Bundesministerium für Soziales,
Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
III/A/2 a (Lebensmittelrecht und –kennzeich-
nung)
Stubenring 1
1010 Wien

post@sozialministerium.at

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65 Fax 501 65	Datum
2021-	BAK/KS-	Mag Petra Lehner	DW 12723DW 12693	16.02.2022
0.624.682	GSt/PL/BE			

Stellungnahme zur Verordnung mit der die Spielzeugverordnung 2011 geändert wird

Die BAK gibt zum Entwurf der Verordnung mit der die Spielzeugverordnung 2011 geändert wird, folgende Stellungnahme ab:

Beim übermittelten Entwurf der Überarbeitung der Spielzeugverordnung handelt es sich um eine Umsetzung zwingender EU-Vorgaben. Drei EU-Richtlinien werden umgesetzt. Es bestünde Spielraum für national weiterführende Vorsorgemaßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädlichen Chemikalien in Spielzeug und verwandten Produkten. Davon wurde bedauerlicherweise kein Gebrauch gemacht.

Für die von mehreren wissenschaftlichen Gremien auf EU-Ebene als nicht sicher in kosmetischen Mitteln und anderen Konsumgütern eingestuft allergenen Duftstoffe Atranol, Chloratranol und Methylheptincarbonat wird ein Verwendungsverbot in Spielzeug etabliert. Für Anilin, das als CMR (karzinogener, mutagener oder reproduktionstoxisch) eingestuft ist, werden Grenzwerte in verschiedenen Spielzeugmaterialien festgelegt und für alle allergenen Duftstoffe, für die bislang noch keine Verbote oder Kennzeichnungsvorschriften gelten, gilt künftig eine Kennzeichnungspflicht. Mögliche, über die EU-Vorgaben hinausgehende nationale sicherheitserhöhende Maßnahmen werden nicht getroffen.

Die Anwendungsverbote bzw Einschränkungen von als nicht sicher eingestuften Chemikalien in Spielzeug werden uneingeschränkt begrüßt. Als Spielzeug gelten Produkte, die – ausschließlich oder nicht ausschließlich – dazu bestimmt sind, von Kindern unter 14 Jahren für den Gebrauch beim Spielen verwendet zu werden (Spielzeug gemäß §3 Z 7 lit e LMSVG). Bei als nicht sicher eingestuften Chemikalien sollten allerdings Verwendungsverbote oder Anwendungseinschränkungen auch für Produkte für über 14-Jährige gelten. Potentiell gesundheitsschädliche Chemikalien sollen auch in diesen Produkten nicht bzw nur in als sicher geltenden Mengen vorkommen.

Auch die in der Verordnung Anhang 1 Punkt 19 festgelegte Ausnahme für Mode-Accessoires für Kinder, die nicht zum Spielen gedacht sind, sollte überdacht werden. Eine klare Abgrenzung ist in der Praxis insbesondere in Settings, wo jüngere und ältere Kinder bzw Jugendliche zusammenkommen wie zB in Familien mit mehreren Kindern unterschiedlichen Alters, nicht möglich.

Die Bundesarbeitskammer ersucht im Sinne eines effizienten Gesundheitsschutzes von Kindern, Jugendlichen und Konsument:innen generell um Prüfung der Erweiterung der Schutzmaßnahmen.

